

Anlage 1:

MÜLHEIM 2020 Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds

1. Allgemeines

Bei Projekten der Stadterneuerung, die u.a. auch mit Fördermitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werden, ist über die Vergabe der Fördermittel eines Verfügungsfonds aufgrund der Neufassung der Förderrichtlinien Stadterneuerung (Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 –V5-40.01) auf Grundlage einer kommunalen Richtlinie zu entscheiden. Die Einzelheiten sind in Teil IV - Förderbestimmungen für die Soziale Stadt, Ziffer 17 „Aktive Mitwirkung der Beteiligten“ der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 geregelt.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, eine kurzfristige Bewilligung von Fördermitteln in beschränktem Umfang an Organisationen, im Programmgebiet verortete bzw. arbeitende Einrichtungen, Vereine, Arbeitsgruppen und -kreise, Bürgerinitiativen u.ä. im Programmgebiet MÜLHEIM 2020 zu ermöglichen. Ziel ist, die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft an der Verbesserung in den Stadtteilen Mülheim, Buchheim und Buchforst zu fördern.

Der Verfügungsfonds darf nicht die Regelförderung bzw. -finanzierung von Projekten ersetzen, sondern helfen, neue und zusätzliche Ideen aus dem Programmgebiet MÜLHEIM 2020 zu realisieren.

2. Zuwendung

2.1 Begriff der Zuwendung

In analoger Anwendung der Definition des § 23 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen sind Zuwendungen Geldleistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung, die zur Erfüllung bestimmter Zwecke gewährt werden. Dies erfolgt, wenn die Stadt Köln an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat und diese Zwecke ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisiert werden könnten. Die Zuwendungen werden als verlorene zweckgebundene

Zuschüsse gewährt. Als verlorener Zuschuss werden staatliche Zuwendungen bezeichnet, die nicht zurückzuzahlen sind.

2.2 Zuwendungsart

Zuwendungen werden nur zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) gewährt. Eine institutionelle Förderung des Zuwendungsempfängers ist ausgeschlossen.

3. Förderungsgegenstand

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte im Geltungsbereich des Programms MÜLHEIM 2020, für das auf der Grundlage der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes NRW Fördermittel der EU (EFRE), des Bundes und des Landes NRW bewilligt wurden. Der Förderungsgegenstand ist insofern auf das abgegrenzte Gebiet des Programms MÜLHEIM 2020 beschränkt. Die Abgrenzung des Gebietes ist in Anlage 1 dargestellt und Teil dieser Richtlinie.

Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

4. Gewährung von Zuwendungen

Nach diesen Richtlinien können Zuwendungen u.a. für folgende förderfähige Maßnahmen gewährt werden:

- die Durchführung von Workshops
- Mitmachaktionen im Programmgebiet (z.B. Bewohnerfeste, Verschönerungsaktionen zur Verbesserung des Wohnumfeldes etc.)
- Aktionen zu Themenstellungen im Programmgebiet (z.B. demografischer Wandel, Migration und Alter, etc.)
- Kunstausstellungen und -aktionen

- Imagekampagnen und Maßnahmen zur Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger aus dem Programmgebiet MÜLHEIM 2020

5. Zielsetzungen und Fördervoraussetzungen

a) Zu den allgemeinen Zielsetzungen gehören, dass die beantragten Maßnahmen:

- einen inhaltlichen Bezug zum Programmgebiet im Sinne der Stabilisierung, Stärkung, Erneuerung und Verbesserung haben,
- einen Nutzen für die Allgemeinheit im Programmgebiet erwarten lassen,
- das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen / Vereinen und anderen Akteuren fördern und stärken sowie die Kooperation untereinander verbessert wird.

b) Zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen gehören, dass die Maßnahmen:

- ausschließlich dem Programmgebiet und seiner Bewohnerschaft zugute kommen,
- ausschließlich im Programmgebiet durchgeführt werden,
- alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen,
- mit der beantragten Maßnahme vor Bewilligung noch nicht begonnen wurde.

6. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen bzw. Kosten werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger vorrangig einzusetzen sind,
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist,

- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- reguläre Personalkosten des Antragsstellers
- Kostenanteile in der Höhe, in der die Empfängerin bzw. der Empfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 des Umsatzsteuergesetzes in Anspruch nehmen können
- unbefristete Maßnahmen und Projekte

7. Art und Umfang der Mittel

- Der Umfang des Verfügungsfonds wird in Abhängigkeit von den vom Land NRW hierfür maximal bewilligten Fördermitteln und von der Laufzeit des Gesamtprogramms zu Beginn der jeweiligen Haushaltsjahre von der Stadt Köln im Einzelnen festgelegt.
- Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt zu 80 % mit den vom Land NRW bewilligten Fördermitteln und zu 20 % mit Mitteln der Stadt Köln.
- Die maximale Zuwendungshöhe pro Projektantrag an den Verfügungsfonds wird auf 5.000 € begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze kann nur ausnahmsweise erfolgen, wenn die Durchführung der Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Köln liegt.
Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Dem Antragsteller wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 % ohne Zustimmung der Stadt Köln auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

8. Zweckbindungsfrist

Für Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände, die im Rahmen der Maßnahme beantragt und verwendet werden, ist eine Zweckbindungsfrist von mindestens 5 Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit für die nicht zweckentsprechende Nutzung erstattet werden. Vor Ablauf der zeitlichen Bindung darf der Zuwendungsempfänger über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht verfügen.

9. Antragssteller und Zuwendungsempfänger

Antragssteller und Zuwendungsempfänger können im Programmgebiet tätige juristische und natürliche Personen sein.

10. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Köln. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

11. Antragstellung und Prüf-/Entscheidungsverfahren

Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds MÜLHEIM 2020 ist schriftlich an die Stadt Köln, Amt für Stadtentwicklung und Statistik, zu richten (siehe Anlage 2).

Der Antrag muss Angaben zum Antragsteller beinhalten, Zeitpunkt oder Zeitraum der Maßnahme sowie Ziele und Inhalte benennen, Nutzen und Auswirkungen für das

Programmgebiet definieren und die Kosten der Maßnahme detailliert darstellen (siehe Anlage 2). Er ist mit dem Ausstellungsdatum und der rechtsverbindlichen Unterschrift des Antragstellers zu versehen.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet bis zu einem Kostenrahmen in Höhe von 2.500 € ein Gremium, das aus der Sozialraumkoordinatorin Mülheim-Nord und Keupstraße, der Sozialraumkoordinatorin Buchheim und Buchforst, dem Bezirksjugendpfleger, der Leitung des Bezirksjugendamts Mülheim sowie je einer Vertreterin des interkulturellen Dienstes und des Amtes für Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Köln gebildet wird.

Aufgrund der Größe und der Zusammensetzung dieser Gruppe ist gewährleistet, dass der Verfügungsfonds als flexibles und fachübergreifendes Instrument zeitnah für bewohnergetragene bzw. -aktivierende Kleinmaßnahmen eingesetzt werden kann. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die beantragten Kleinmaßnahmen einer fachlichen Prüfung unterzogen. Ggf. werden weitere Fachämter um Stellungnahme gebeten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller versichert im Antrag, dass die beantragte Maßnahme bedarfsgerecht und sinnvoll ist und keine Finanzierungsmöglichkeiten aus anderen Quellen (z.B. bezirks- oder sozialräumliche Mittel bzw. Mittel anderer Fördergeber) herangezogen werden.

Über die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von mehr als 2.500 € entscheidet der Veedelsbeirat MÜLHEIM 2020 auf Grundlage des Beschlusses der Bezirksvertretung Mülheim vom 15.11.2010.

In begründeten Dringlichkeitsfällen kann der Bezirksbürgermeister mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Veedelsbeirats MÜLHEIM 2020 über die Zuwendung aus dem Verfügungsfonds entscheiden. Die Entscheidung wird im nachhinein dem Veedelsbeirat zur Kenntnis vorgelegt.

12. Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält von der Stadt Köln einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, der die Höhe der Zuwendung, den Zweck der Zuwendung, erforderliche Auflagen und die zu beachtenden allgemeinen Nebenbestimmungen zur Pro-

jektförderung (ANBestP), den Rückforderungsvorbehalt bei nicht dem Antrag entsprechender Mittelverwendung bzw. Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist und die Verpflichtung auf einen zu erstellenden Verwendungsnachweis sowie Sachbericht enthält.

Die vom Zuwendungsempfänger zu beachtenden vergaberechtlichen Vorschriften werden ausdrücklich im Bescheid benannt.

Die Vergaberichtlinien der Stadt Köln sind einzuhalten. Dies bedeutet bei Auftragswerten mit einem Finanzvolumen von:

- unter 250 Euro (netto) sind keine Vergleichsangebote erforderlich
- unter 1.250 Euro (netto) sind mindestens 3 mündliche Angebote einzuholen. Das Verfahren ist schriftlich zu dokumentieren.
- unter 2.500 Euro (netto) sind mindestens 3 schriftliche Angebote einzuholen. Das Verfahren ist schriftlich zu dokumentieren.
- ab 2.500 € (netto) ist eine Beschränkte Ausschreibung durchzuführen und zu dokumentieren.

Der Verwendungsnachweis einschließlich Sachbericht ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an das Amt für Stadtentwicklung und Statistik zu senden. Mit dem Nachweis müssen alle Vergabe-, Auftrags- Rechnungs- und Einnahmeunterlagen **im Original** zur Archivierung bei der Stadt Köln, Amt für Stadtentwicklung und Statistik eingereicht werden. Nach Überprüfung der Kosten- und Einnahmebelege und der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds wird der sich daraus ergebene Zuschuss ausgezahlt. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die mit dem Bewilligungsbescheid anerkannten Kosten, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.

13. Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen

Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Weitere Einzelheiten sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung unter der Ziffer 8 geregelt. Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen zu verzinsen (s. auch Ziffer 8.4 und 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung).

14. Publizitätsvorschriften

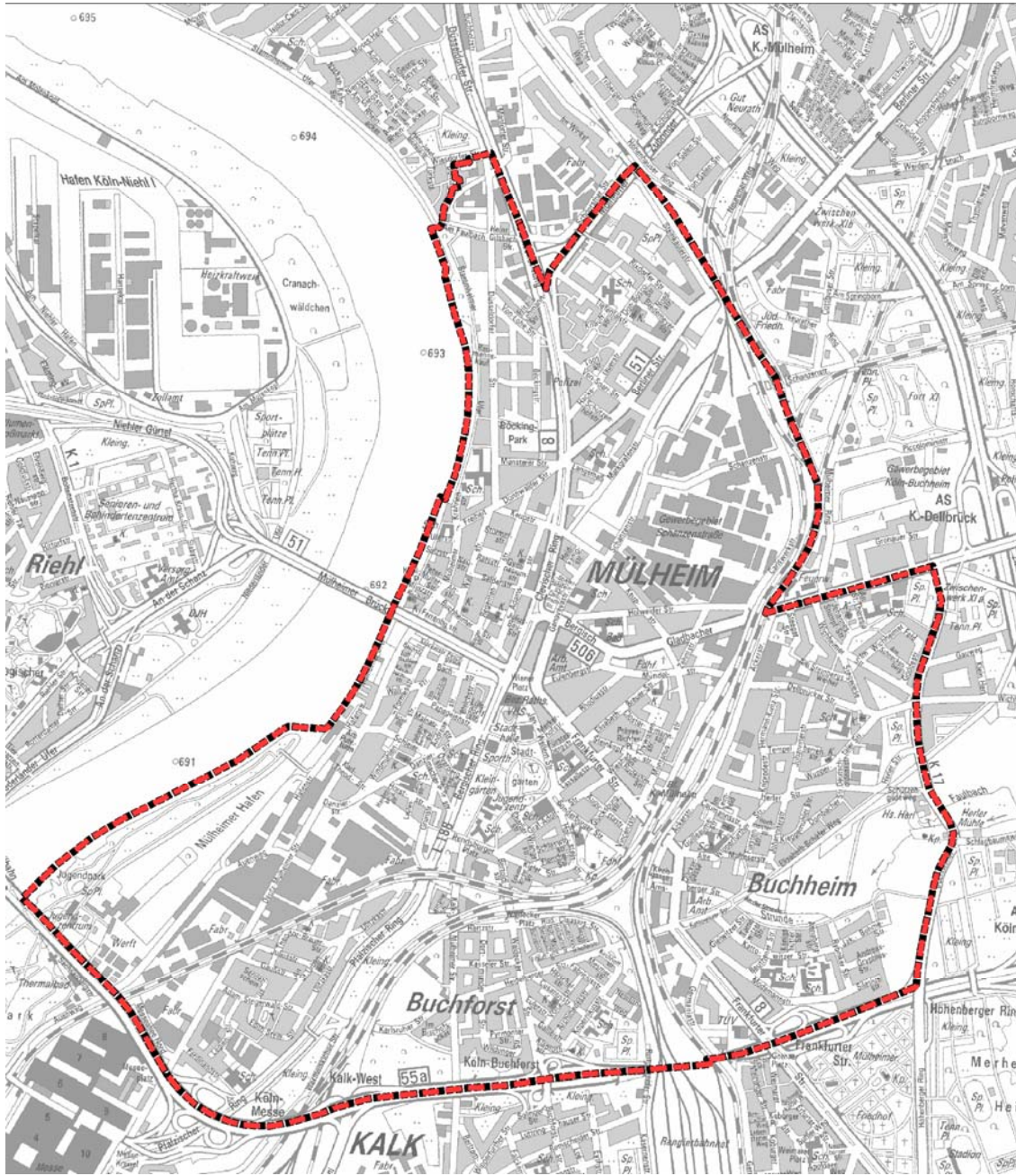
Bei der Erstellung von Medien zur Publizität (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern u.ä.) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds im Geltungsbereich des Programms MÜLHEIM 2020 gefördert werden, ist stets das offizielle Emblem der Europäischen Union gemäß der geltenden Vorschriften zu verwenden. Darüber hinaus sind die Logos des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, das Logo der Bundesagentur für Arbeit, der Arbeitsgemeinschaft Köln (ArGe) und der Stadt Köln auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung Mülheim am 15.11.2010 in Kraft.

Anlage 1 zur Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds

Abgrenzung des Programmgebiets MÜLHEIM 2020



- - - - - Abgrenzung des Programmgebiets MÜLHEIM 2020

Anlage 2

Antrag zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds aus dem Programm MÜLHEIM 2020

MÜLHEIM 2020 Verfügungsfonds	
Antrag auf Zuwendung	
An	
Stadt Köln	
Amt für Stadtentwicklung und Statistik	
Willy-Brandt-Platz 2	
50679 Köln	
Antragsteller	
Anschrift	
Telefon	
Ansprechpartner	
Projektbeginn und –ende	
Beschreibung der Maßnahme	

Ziele der beantragten Maßnahme	
Zielgruppe	
Nutzen der beantragten Maßnahme	
Auswirkungen auf das Programmgebiet	
Kosten gesamt, davon Honorarkosten Sachkosten Sonstige Kosten	

Datum und Unterschrift	<p>Köln, den</p> <hr/> <p>Der Antragsteller versichert mit seiner Unterschrift, dass die beantragte Maßnahme bedarfsgerecht und sinnvoll ist und keine Finanzierungsmöglichkeiten aus anderen Quellen (z.B. bezirks- oder sozialräumliche Mittel) oder anderer Fördermittelgeber herangezogen werden.</p>
------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------